

Fachamt: Umweltschutz

Vorlage-Nr.: 2026-034

Datum: 13.02.2026

Beschlussvorlage

Einrichtung eines Naturschutzgebietes Breitenstein
hier: Grundsatzbeschluss zur Unterstützung der Einrichtung

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	05.03.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.03.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, sich grundsätzlich für die Unterstützung der Einrichtung eines Naturschutzgebietes im Bereich Breitenstein auszusprechen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozess zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten aktiv zu begleiten und die zuständige Fach- und Genehmigungsbehörde (insbesondere das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe) zu unterstützen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie betroffene Grundstückseigentümer*innen frühzeitig zu informieren und in geeigneter Form zu beteiligen.
4. Über den Fortgang des Verfahrens ist dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten.
5. Der endgültige Beschluss einen Antrag auf Umsetzung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen, folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Klimarelevanz:

Die Einrichtung von Naturschutzgebieten hat eine hohe Klimarelevanz, da intakte Ökosysteme wesentliche Funktionen im natürlichen Klimaschutz übernehmen. Sie fungieren als Kohlenstoffsinken, schützen bestehende Kohlenstoffspeicher vor Freisetzung und erhöhen die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Natur gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach bekennt sich mit diesem Grundsatzbeschluss zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen. Der Beschluss dient als politisches Signal der Kooperationsbereitschaft gegenüber den zuständigen Fachbehörden, ohne fachliche Prüfungen oder rechtliche Abwägungen vorwegzunehmen. Mit der Unterstützung der Einrichtung eines Naturschutzgebietes werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Kulturlandschaft und Lebensräume
- Schutz der biologischen Vielfalt und gefährdeter Arten
- Beitrag zum Klima-, Boden- und Wasserschutz
- Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion für die Bevölkerung
- Nachhaltige Entwicklung im Einklang mit Natur und Umwelt

Der Grundsatzbeschluss stellt ausdrücklich keine Vorwegnahme einzelner fachlicher oder rechtlicher Entscheidungen dar, sondern dient als politisches Signal der Unterstützung und Kooperation.

Der Breitenstein in Eberbach ist eine für das Stadtgebiet prägende Kulturlandschaft und Naturraum. Er weist aufgrund seiner Lage, Topographie und naturräumlichen Ausstattung eine besondere ökologische, landschaftliche und geologische Bedeutung auf. Der Bereich erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, als Bestandteil des Biotopverbundes sowie als Naherholungsraum für die Bevölkerung.

Eberbach besteht zu rund 80 % aus Waldfläche. Daher fällt den wenigen Offenlandflächen eine besondere Bedeutung für den Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten zu. Der Breitenstein stellt mit seinen mageren Weideflächen und ausgedehnten Streuobstwiesen einen wertvollen und geschützten Lebensraum dar. Jedoch sind die Herausforderungen und Gefährdungen im Gebiet groß. Die Ausbreitung des Adlerfarns am Schollerbuckel muss gestoppt, die Beweidung durch Schafe langfristig gesichert werden. Die Aufgabe der Landschaftspflege kann langfristig nicht alleine von der Stadt oder alleine von den vielen Grundstückseignern und -besitzern gemeistert werden, sondern nur in Zusammenarbeit gelingen. Hierfür wäre die Ausweisung als Naturschutzgebiet ein wichtiger Schritt. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet kümmern sich auch Naturschutzfachleute des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RP) um die Erreichung der Schutzziele. Zusätzlich zur Landschaftspflege durch Gemeinde und Private könnten dann je nach Mittelverfügbarkeit auch Naturschutzmittel des Landes oder Ersatzgelder für die Landschaftspflege eingesetzt werden. So wird allen Beteiligten geholfen, der Pflichtaufgabe zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft als Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten langfristig auf dem Breitenstein gerecht zu werden. Seine naturschutzfachliche Wertigkeit wird seit längerem diskutiert und ist Gegenstand fachlicher Bewertungen auf Ebene der Naturschutzverwaltung.

Durch den Grundsatzbeschluss entstehen keine unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Auswirkungen auf bestehende Grundstücksverhältnisse, Nutzungen oder Bewirtschaftungsformen. Wie in den bisherigen Vorgesprächen mit dem RP zugesichert, werden die bisherigen Nutzungen weiter möglich sein. Etwaige Einschränkungen oder Regelungen können sich ausschließlich aus einem späteren förmlichen Ausweisungsverfahren ergeben und wären dort im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungs- und Abwägungsvorgaben zu prüfen und zu entscheiden. Zusätzliche Einschränkungen für einzelne Nutzergruppen können durch eine mögliche Ausweisung des Breitensteins als Naturschutzgebiet über die bereits bestehenden Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes hinausgehen.

Die Zuständigkeit für die förmliche Unterschutzstellung liegt bei der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Ein Ordnungsverfahren zur Einrichtung des Naturschutzgebietes will das RP nach den bisherigen Vorgesprächen nur in

die Wege leiten, wenn sowohl von der Stadt als auch von Seiten der betroffenen Interessensgruppen, insbesondere der Eigentümerinnen und Eigentümer, in hinreichendem Maße Zustimmung für diesen Schritt signalisiert wird. Deshalb ist es für die Stadt sehr wichtig bereits vor Eröffnung eines Verordnungsverfahrens, mit allen Betroffenen Gespräche zu führen, Bedenken und Konflikte auszumachen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das gesamte Vorhaben muss absolut transparent für und zusammen mit der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Stadt Eberbach misst daher der frühzeitigen Information sowie der Einbindung der Bürgerschaft eine besondere Bedeutung bei. Im weiteren Verlauf sollen daher geeignete Formate zur Information und zum Dialog angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere Informationsveranstaltungen, Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie der Austausch mit örtlichen Interessengruppen.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren und dient der frühzeitigen Aufnahme von Hinweisen, Anregungen und Bedenken.

Mit dem vorliegenden Grundsatzbeschluss soll ausdrücklich keine Vorfestlegung hinsichtlich konkreter Abgrenzungen, Schutzbestimmungen oder Nutzungsregelungen erfolgen. Ziel ist vielmehr, die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Eberbach zu dokumentieren, ein mögliches Ausweisungsverfahren konstruktiv, ergebnisoffen und im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten zu begleiten.

Nach Beschlussfassung wird die Verwaltung den Kontakt mit den zuständigen Behörden (RP) wieder aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Gemeinderat wird über wesentliche Zwischenschritte und Erkenntnisse regelmäßig informiert.

Auf der Basis der Rückmeldungen aus der nun folgenden Bürgerbeteiligung und dem folgenden endgültigen Beschluss, einen Antrag auf Umsetzung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen, wird das RP dann über den Start des Verordnungsverfahrens zur Unterschutzstellung entscheiden. Aufgrund der Gespräche mit der Stadt und den Interessensgruppen entwirft das RP sowohl die Kulisse als auch die Schutzgebietsverordnung. Die Entwürfe gehen dann in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, bei der die Stadt nochmals förmlich beteiligt wird, und in die Offenlage, bei der alle Betroffenen förmlich Stellung nehmen können. Eine finale Entscheidung über die Unterschutzstellung findet dann im Lichte der Abwägung aller betroffenen Interessen statt. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet durch Rechtsverordnung würde einen langfristigen rechtlichen Rahmen schaffen, um diese Qualitäten nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG BW) zu sichern.

Peter Reichert
Bürgermeister